

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 37/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lola W. [REDACTED] geb. Bismarck,

[REDACTED] Street of the Ab[REDACTED], J[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 12. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R U N D E

Die Klägerin ist für verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden (Herz- und Kreislauferleiden, psychische Störungen) entschädigt. Kapitalentschädigung und Rente sind bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH auf 38 vH der Vergleichsbemühe des mittleren Dienstes festgesetzt.

Die Klägerin macht weitergehende Ansprüche geltend. Sie verlangt die Ausdehnung des Heilverfahrens auch auf andere Leiden und den Unterschiedsbetrag an Kapitalentschädigung und Rente, der sich bei einer Erwerbsminderung von 61 vH und bei Einreihung in den gehobenen Dienst nach

- 3 -

dem mittleren Hundertsatz ergibt. Die Entschädigungsbehörde hat abgelehnt; Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter verneint das Vorliegen weiterer verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden, so daß unter diesem Gesichtspunkt eine höhere Festsetzung der Erwerbsminderung nicht in Betracht kommt. Insoweit erhebt die Beschwerde keine Einwendungen.

Die Klägerin beanstandet, daß das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts auch insoweit bestätigt habe, als dort die durch die anerkannten Verfolgungsleiden bewirkte Gesamterwerbsminderung aus der jeweiligen Erwerbsminderung für das Einzel leiden (Herz- und Kreislaufleiden: 30 vH; psychische Störungen: 35 vH) im Wege einer versicherungsmathematischen Berechnung auf 54,4 vH bestimmt worden ist. Damit ist das Berufungsgericht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BzW 1973, 171 Nr. 8 abgewichen. Die dort entwickelten Grundsätze gelten auch für die Bestimmung des Erwerbsminderungsgrades, wenn mehrere Verfolgungsleiden zusammentreffen. Das rechtfertigt jedoch nicht die Zulassung der Revision. Die Bestimmung des Grades der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung betrifft den Umfang des Schadens; sie erfolgt im Wege der Schätzung nach § 209 Abs. 1 BGB, § 287 ZPO (BGH aaO). Es handelt sich um einen Verfahrensverstoß, der nach den Grundsätzen in BGH BzW 1967, 231 Nr. 33 und 431 Nr. 42 nicht die Zulassung der Revision begründet.



Nach der Auffassung des Berufungsrichters ist die höhere Einreihung nicht gerechtfertigt. Er konnte sich nicht davon überzeugen, daß die wirtschaftliche Stellung des ersten Mannes der Klägerin der eines Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes entsprochen hatte. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Ein Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor; auch die Beschwerde zeigt keinen solchen auf. Sie greift die Beweiswürdigung an. Das ist unzulässig. Daß der Berufungsrichter die soziale Stellung nicht berücksichtigt hat, ist ein schlichter Rechtsfehler; zur Zulassung der Revision führt er nicht.